

AMNESTY INTERNATIONAL Postfach 580162 . 10411 Berlin

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt
2. Senat
An den Berichterstatter
Herrn Geiger
39135 Magdeburg

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Berlin, den
09.02.2011	2 L 68/10	EUR 46-11.003	27.02.2012

VERWALTUNGSTREITSACHE EINES RUSSISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN TSCHETSCHENISCHER VOLKSZUGEHÖRIGKEIT

Sehr geehrter Herr Geiger,

wir bitten, die verspätete Antwort zu entschuldigen. Amnesty International nimmt nunmehr zu Ihren Fragen aus dem Beweisbeschluss in der Verwaltungsstreitsache 2 L 68/10 wie folgt Stellung:

Bei dem Kläger handelt es sich um einen russischen Staatsangehörigen tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Der Kläger hatte vorgetragen, sein Bruder sei im Frühjahr 2002 von Russen bei einer Säuberungsaktion festgenommen worden. Gemeinsam mit einem tschetschenischen Widerstandskämpfer habe der Kläger daraufhin beschlossen, einen russischen Offizier zu „fangen“ und gegen seinen Bruder auszutauschen. Dabei seien zwei russische Soldaten außer Gefecht gesetzt worden. Im Juni 2002 habe der Austausch des Offiziers gegen seinen Bruder stattgefunden. Weiter gibt der Kläger an, der Austausch sei von russischer Seite aus gefilmt worden. Nach der Aktion hätten er und sein Bruder sich versteckt.

1. Welche Maßnahmen drohen dem Kläger

a) im Fall seiner Rückkehr nach Tschetschenien?

Amnesty International ist nicht in der Lage abschließend zu beantworten, welche Maßnahmen dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Tschetschenien drohen. Dies liegt darin begründet, dass unsere Organisation keine Kenntnis von Personen hat, die sich in einer dem Kläger vergleichbaren Weise in der Russischen Föderation strafbar gemacht haben und Amnesty International nicht bekannt ist, welchen Maßnahmen diese nach ihrer Rückkehr nach Tschetschenien aufgrund ihrer Aktivitäten ausgesetzt sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es keine solche Referenzfälle gibt.

Unabhängig von der möglichen Gefährdungslage des Klägers, möchte Amnesty International darauf hinweisen, dass die **Sicherheitslage in Tschetschenien** weiterhin instabil ist und Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien weit verbreitet sind. Von einer „Normalisierung“ der Situation in Tschetschenien, von der russische und tschetschenische Regierungsvertreter insbesondere seit der Amtseinführung von Ramzan Kadyrov im April 2007 wiederholt sprechen, kann nach wie vor keine Rede sein. Seitdem die russische Regierung im April 2009 ankündigte, die Antiterrormaßnahmen in Tschetschenien zu beenden, ist zwar ein deutlicher Rückgang der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen russischen und tschetschenischen Sicherheitskräften auf der einen

und bewaffneten Oppositionsgruppen auf der anderen Seite zu beobachten. Insgesamt ist dadurch eine Verbesserung der Sicherheitslage im Vergleich zu vorangehenden Jahren eingetreten, diese kann aber nur teilweise und ungleichmäßig beobachtet werden. Insbesondere haben diese Veränderungen zu keiner bedeutenden Verbesserung der Menschenrechtslage in Tschetschenien geführt – wie aktuelle Meldungen über Übergriffe auf Zivilisten zeigen.

- Die Organisation Kavkazskii (www.kavkaz.memo.ru) berichtet beinahe wöchentlich („Caucasian Knot“) von Übergriffen im Nordkaukasus. Demnach sollen im Monat Juni allein in Tschetschenien neun Menschen getötet und elf verletzt worden sein (Caucasian Knot, 18. Juli 2011, *In June 61 persons lost in armed conflict in North Caucasus*, <http://northcaucasus.eng.kavkaz-uzel.ru/articles/17791/>).
- Memorial berichtet, dass erst am 27. Juli 2011 zwei junge Männer aus dem tschetschenischen Dorf Ordzhonikidzevskaya (Sleptovskaya) während einer Spezialoperation von Sicherheitskräften getötet worden sein sollen, als diese sich gegen eine Verhaftung gewehrt hätten. Akhmed Sesianoyich Ozdoev und Adam Ozdoev seien bereits am 31. Mai 2011 „verschwunden“ und erst nach ihrem Tod aufgefunden worden (1. August 2011, *Two residents of Ordzhonikidzevskaya village killed*, <http://www.memo.ru/eng/news/2011/08/01/0108114.html>).
- Laut Memorial sollen am 24. Juni 2011 drei junge Männer in Gudermes entführt worden sein. Israil Adizov sei im September 2008 wegen Unterstützung von Widerstandsgruppen inhaftiert und später zu einer Haftstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt worden und sei erst im März 2010 freigekommen. Der Aufenthaltsort der drei Männer sei nach wie vor unbekannt (Memorial, 11. Juli 2011, *Two Grozny residents disappear in Gudermes*, <http://www.memo.ru/eng/news/2011/07/11/1107113.html>; 26. Juli 2011, *Details of the Abduction of three young men in Gudermes*, <http://www.memo.ru/eng/news/2011/07/26/2607116.html>).

Darüber hinaus gibt es Personen, die bei ihrer Rückkehr nach Tschetschenien oder in andere Teile der Russischen Föderation einem besonderem Risiko ausgesetzt sind, politisch verfolgt zu werden. Solche Risiken können unter anderem unrechtmäßige Inhaftierungen, Folter und andere Misshandlungen, „Verschwindenlassen“¹, extralegale Hinrichtungen sowie weitere schwere Menschenrechtsverletzungen umfassen. Zu den **gefährdeten Personengruppen** gehören **mutmaßliche Mitglieder bewaffneter Gruppen**, Personen die in der Vergangenheit von staatlichen Behörden – vermeintlich oder tatsächlich – als Mitglieder bewaffneter Gruppen angesehen wurden sowie Mitglieder von Gemeinschaften und Gruppen, die sich zu weniger „konventionellen“ und eher „fundamentalistischen“ Formen des Islams bekennen. Darüber hinaus liegen unserer Organisation Berichte über Menschenrechtsverletzungen an Personen mit abweichenden politischen Meinungen, kritischen Journalisten oder anderen Oppositionellen und Kritikern des tschetschenischen oder anderen nordkaukasischen Regimes, Menschenrechtsverteidigern oder in vielen Fällen auch deren Familienangehörigen vor.

Amnesty International möchte darauf hinweisen, dass keine der genannten **Risikokategorien** als abschließend betrachtet werden kann. Dies bedeutet auch, dass keine Person, deren Umstände sie nicht in eine der genannten Risikokategorien einordnen lassen, nur aus diesem Grunde sein/ihr Schutzbedürfnis verwehrt werden darf.

¹ Amnesty International verwendet den Begriff „Verschwindenlassen“, wenn Gründe bestehen, anzunehmen, dass eine Person durch staatliche Akteure festgenommen wurde, die Behörden dies jedoch verneinen, auf diese Weise das Schicksal des Betroffenen verschweigen und verschleiern, dass der Betroffene keinen Schutz durch geltendes Recht erhält. Demgegenüber spricht Amnesty International von Entführungen, wenn die betroffene Person von nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen mitgenommen wurde oder wenn unklar ist, ob staatliche Kräfte Involviert sind oder nicht.



Mögliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entführung

Sofern die vom Kläger geschilderte Entführung und der Austausch des russischen Offiziers als wahr unterstellt werden, könnte dem Kläger bei seiner Rückkehr nach Tschetschenien eine **Verhaftung** drohen. Eine Entführung stellt nach Art. 122 des russischen Strafgesetzbuches einen Straftatbestand dar, der mit einer Haftstrafe von vier bis zu acht Jahren Haft geahndet werden kann. Da aus der Klageschrift nicht ersichtlich ist, was unter „außer Gefecht setzen“ zu verstehen ist, können diesbezüglich keine genaueren Aussagen getroffen werden. Rückkehrer würden laut dem European Council on Refugees and Exiles (ECRE) bereits bei ihrer Rückkehr zu Gesprächen mit dem Bundessicherheitsdienst FSB und dem Innenministerium geladen werden und ohnehin sehr schnell die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich ziehen (ECRE, Guidelines on the Treatment of Chechen internally displaced persons, asylum seekers and refugees in Europe, revised March 2011, 54f.).

Im Falle einer Inhaftierung besteht nach Erkenntnissen unserer Organisation für den Kläger die Gefahr, zur Erlangung eines „Geständnisses“ **gefoltert oder misshandelt** zu werden. Der ECRE berichtet, dass Rückkehrer oftmals bereits in den Verhören vor dem Innenministerium oder dem Bundessicherheitsdienst unter Androhung von Gewalt, Misshandlungen und der Erpressung von Geld, befragt werden würden (ECRE, Guidelines on the Treatment of Chechen internally displaced persons, asylum seekers and refugees in Europe, revised March 2011, 54f.). Nähere Ausführungen zu der Gefahr, Folter oder anderen Misshandlungen ausgesetzt zu sein, finden sich in der Antwort zu Frage 3.

Dem Kläger könnte auch ein **unfares Verfahren drohen**, indem er zu einer unverhältnismäßig hohen Haftstrafe verurteilt werden könnte.

Mögliche Maßnahmen im Falle des Verdachts der Mitgliedschaft in einer bewaffneten Gruppe

Sofern die Aussagen des Klägers als wahr unterstellt werden können, könnte gegen den Kläger, abgesehen von einer strafrechtlichen Verfolgung im Zusammenhang mit der Entführung, der Verdacht der Mitgliedschaft in einer bewaffneten Gruppe erhoben werden.

Die **Mitgliedschaft in einer bewaffneten Gruppe** stellt nach Art. 208 (Organisation einer illegalen bewaffneten Gruppe oder Mitgliedschaft in derselben) und Art. 209 (Banditentum) des russischen Strafgesetzbuches einen Straftatbestand dar, der mit einer Haftstrafe von bis zu 5 bzw. 15 Jahren geahndet werden kann (Art. 208 II; Art. 209 II, <http://legislationline.org/documents/section/criminal-codes/country/7>). Vorausgesetzt die Behörden verdächtigen den Kläger der Mitgliedschaft in einer bewaffneten Gruppe, muss der Kläger aller Wahrscheinlichkeit nach, nach seiner Rückkehr mit einer **Verhaftung** in Tschetschenien wie auch in anderen Teilen der Russischen Föderation (s. auch Antwort zu Frage 2b) rechnen.

Amnesty International kann zudem nicht die Gefahr ausschließen, dass der Kläger **Opfer eines „Verschwindenlassens“** oder einer **extralegalen Tötung** wird. Solche Menschenrechtsverletzungen werden zumeist im Rahmen von sogenannten Antiterrormaßnahmen durch Angehörige von Sicherheitskräften verübt. Bis April 2009 war das gesamte Gebiet Tschetscheniens Teil einer Antiterror-Operation, im April 2009 wurde dieser Status zwar offiziell aufgehoben, Antiterrormaßnahmen werden aber weiterhin ausgeführt und Menschenrechtsverletzungen durch Sicherheitskräfte verübt.

Unabhängig davon, ob der Kläger der Mitgliedschaft in einer bewaffneten Gruppe verdächtigt wird und dadurch u.U. Ziel der genannten Antiterroroperationen wird, könnte er auch **zufällig Opfer** von Antiterrormaßnahmen werden. Uns liegen Fälle vor, in denen Zivilisten Opfer von Antiterror-Operationen geworden sind. **Antiterrormaßnahmen** schränken die Freiheiten und Rechte der Bevölkerung auf einem territorial und zeitlich begrenztem Gebiet ein, während dort die Sicherheitskräfte operative Maßnahmen zur Festnahme von Personen oder zur Verhinderung von



Attentaten durchführen. In vielen Fällen ist unklar, ob die strafrechtliche Verfolgung bestimmter Personen durch die Sicherheitskräfte rechtmäßig ist, d.h. ob ein begründeter Verdacht gegen die Beschuldigten vorliegt, eine erkennbare Straftat begangen zu haben oder in diese involviert gewesen zu sein. Amnesty International ist in diesem Zusammenhang wiederholt bekannt geworden, dass Anschuldigungen gegen bestimmte mutmaßliche Mitglieder von bewaffneten Gruppen willkürlich verhängt wurden. Da diese Operationen oft aufgrund sehr dürftiger "Informationen" über tatsächliche oder vermeintliche Terroristen durchgeführt werden, kann man leicht Ziel solcher Operationen oder gar einfaches, zufälliges Opfer werden. In Anbetracht dessen kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Kläger, unter der Annahme, dass seine Ausführungen wahr sind, sofern er mit dem tschetschenischen Widerstandskämpfer in Verbindung gebracht wird, **als mutmaßlicher Terrorist eingestuft und Ziel einer solchen Operation** wird. In diesem Fall könnte er dem „Verschwindenlassen“ oder Opfer einer extralegalen Tötung werden.

Antiterror-Operationen laufen offiziell nach den Gesetzen der russischen Föderation ab und werden von Angehörigen der Sicherheitskräfte durchgeführt und sind höchst geheim. Als Teil der Russischen Föderation sind die Sicherheitskräfte in Tschetschenien, gleichwohl es sich um Personen tschetschenischer oder russischer Abstammung handelt, letzten Endes dem russischen Innenministerium oder dem russischen Inlandsgeheimdienst oder einer anderen föderalen Institution unterstellt. Da Personen, die in die Anti-Terror Operationen involviert sind, oftmals keine Dienstkennzeichen oder andere sie identifizierende Merkmale und in vielen Fällen sogar Kopfmasken tragen, erweist es sich in den meisten Fällen als sehr schwer, die Täter zu ermitteln. Unabhängige und effektive Ermittlungen sowie die strafrechtliche Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen durch Sicherheitskräfte sind nahezu unmöglich.

Amnesty International hat wiederholt Berichte erhalten, denen zufolge Regierungsvertreter die Zusammenarbeit mit den Ermittlungsorganen verweigerten und so die Untersuchung von Foltervorwürfen, widerrechtlichen Inhaftierungen und Fällen von „Verschwindenlassen“ behinderten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in mehr als 100 Fällen Russland für die Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien (Folter, „Verschwindenlassen“ und extralegale Hinrichtungen) verurteilt. In fast jedem Urteil hat der Gerichtshof die mangelnde Untersuchung dieser Menschenrechtsverletzungen seitens der russischen Regierung festgehalten (EGMR, Gisayev v. Russia. Application No. 34811/04. 20th January 2011. Das Gericht urteilte, dass Russland verantwortlich für die Folter von Akhmed Gisayev im Jahr 2003 durch Angehörige der russischen Behörden sei.). Versuche diese Menschenrechtsverletzungen anzuzeigen, führen oftmals dazu, dass die Anzeigerstatter oder auch Familienangehörige von staatlichen Behörden **unter Druck** gesetzt werden.

- Die Familie von **Islam Umarpashev** beispielsweise erstattete Anzeige bei der örtlichen Staatsanwaltschaft; die Ermittlungen zum Verschwinden von Islam Umarpashev blieben jedoch ohne Ergebnis, sodass seine Angehörigen im Februar 2010 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Klage wegen des „Verschwindenlassens“ von Islam Umarpashev einreichten. Islam Umarpashev wurde am 2. April 2010 freigelassen, die Behörden bestätigten seine Inhaftierung jedoch nicht. Seinen Angaben zufolge wurde er kurz vor seiner Freilassung der Bezirkspolizei von Oktyabr'sky übergeben. Als Bedingung für seine Freilassung verlangte die Polizei, er solle angeben, nicht in Haft gehalten worden zu sein, sondern sich im Urlaub in der Nachbarrepublik Dagestan befunden zu haben. Seine Familie solle zudem ihre Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zurückziehen. Da er um seine Sicherheit fürchtete, verließ Islam Umarpashev Tschetschenien unmittelbar nach seiner Freilassung.

Aufgrund der uns vorliegenden Erkenntnisse halten wir es aufgrund seines Profils, sofern es als wahr unterstellt werden kann, für möglich, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr der Gefahr der Folter und Misshandlung sowie einem unfairen Verfahren ausgesetzt sein kann. Auch die Gefahr, Opfer eines „Verschwindenlassens“ oder einer extralegalen Tötung zu werden, kann nicht ausgeschlossen werden.



b) Im Fall seiner Rückkehr in andere Teile der Russischen Föderation?

Russische Föderation insgesamt

Im Falle einer Rückkehr in andere Teile der Russischen Föderation ist darauf hinzuweisen, dass das Verfolgungsrisiko bzw. das Risiko, Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt zu sein, von staatlichen Behörden ausgeht und damit sowohl in Tschetschenien als auch in anderen nordkaukasischen Republiken sowie im gesamten Gebiet der Russischen Föderation gegeben ist. Nach Erkenntnissen unserer Organisation kann sich eine Person, die dem Risiko der Verfolgung durch Staatsbeamte oder Personen, die im Einverständnis mit diesen handeln, ausgesetzt ist, nicht auf einen wirklich effektiven und dauerhaften Schutz in anderen Teilen der Russischen Föderation als ihrer Herkunftsregion verlassen. Das jeweilige Risiko besteht in der gesamten Russischen Föderation, in Einzelfällen sogar darüber hinaus.

Da sich der Kläger, sofern seine Geschichte als wahr unterstellt werden kann, wie bereits unter Frage 1a erläutert, mit der geschilderten Entführung nach russischem Strafgesetzbuch strafbar gemacht hat, droht dem Kläger auch in anderen Teilen der Russischen Föderation eine strafrechtliche Verfolgung. Dem Kläger kann damit auch außerhalb Tschetscheniens eine **Verhaftung** drohen.

Im Falle einer Verhaftung wäre nach Erkenntnissen unserer Organisation die größte Gefahr, dass der Kläger **einem unfairen Verfahren** unterworfen wird und ihm eventuell **Folter und Misshandlung** in der Untersuchungshaft drohen. Amnesty International erhielt im Berichtsjahr 2010 eine anhaltend hohe Zahl von Berichten über Folter und anderen Misshandlungen durch Angehörige der Strafverfolgungsbehörden. Diese dienten offenbar häufig dazu, „Geständnisse“ oder Geld zu erpressen. Häftlinge berichteten in vielen Fällen, dass ihnen dringend benötigte medizinische Versorgung verweigert wurde. Eine nähere Ausführung der Gefahr, Folter und Misshandlungen ausgesetzt zu werden, findet sich in der Antwort zu Frage 3.

Weiterhin besteht die Gefahr, dass der Kläger in anderen Teilen der Russischen Föderation in einem **unfairen Verfahren** zu einer Haftstrafe verurteilt wird. Ein Prozess wird entweder dort durchgeführt, wo die Straftat begangen wurde oder dort wo der Straftäter seinen Hauptwohnsitz hat. Die Familie eines Opfers kann allerdings auch fordern, dass der Prozess in ihrer Nähe gehalten wird oder dort, wo sich die Militäreinheit, zu der das vermeintliche Opfer gehörte, befindet. Es ist damit auch möglich, dass ein Verfahren gegen den Kläger außerhalb Tschetscheniens eingeleitet wird.

Unfaire Verfahren sind in der Russischen Föderation weit verbreitet. Dies betrifft u.a. die Verwertung von „Geständnissen“, die unter Folter entstanden sind, die Schikanierung von Zeugen sowie die Verweigerung deren Zulassung. Häftlinge berichteten in vielen Fällen von Disziplinarstrafen, die ohne rechtliche Grundlage verhängt werden.

Amnesty International liegen Fälle vor, in denen Personen aus dem Nordkaukasus, die **in andere Teile der Russischen Föderation übersiedelten** (in einem Fall sogar bis nach Yakutia in Ostsibirien), zurück in den Nordkaukasus gebracht und dort wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in bewaffneten Gruppierungen inhaftiert, gefoltert und misshandelt wurden. Ein solches Risiko könnte auch den Kläger betreffen, angenommen er wird der Mitgliedschaft in einer bewaffneten Gruppe beschuldigt und aufgrund dessen verfolgt. Amnesty International sind auch umgekehrt Fälle bekannt, in denen Personen im Nordkaukasus gewaltsam verschwanden. Erst später stellte sich heraus, dass diese in Moskau als mutmaßliche Mitglieder bewaffneter Gruppen inhaftiert worden waren, die Familien nicht über den Aufenthaltsort informiert worden waren und die Gefangenen unterdessen Verhöre ohne Zugang zu einem Anwalt ausgesetzt waren.

Sofern die Angaben des Klägers als wahr unterstellt werden, besteht unserer Ansicht nach grundsätzlich **keine inländische Fluchtalternative** für den Kläger. Es muss zudem darauf hingewiesen



werden, dass tschetschenische Volkszugehörige in anderen Teilen der Russischen Föderation aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit oftmals **Diskriminierungen** ausgesetzt sind.

Im Gegensatz zu russischen Volkszugehörigen haben tschetschenische Volkszugehörige besondere Schwierigkeiten, sich auf dem übrigen Gebiet der Russischen Föderation, d.h. außerhalb Tschetscheniens, niederzulassen und eine Existenz zu gründen. In der übergroßen Mehrheit der Fälle tschetschenischer Volkszugehöriger ist dies gar nicht möglich. Grundsätzlich gilt, dass man sich in der Russischen Föderation nur dort legal niederlassen kann, wo man dauerhaft oder vorübergehend registriert ist. Das russische Registrierungssystem wird jedoch für tschetschenische Volkszugehörige äußerst restriktiv und diskriminierend angewendet, wodurch Tschetschenen bürgerliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte regelmäßig verwehrt werden. Ohne eine Registrierung gibt es keine öffentliche Hilfe zur Existenzsicherung, keinen Zugang zum staatlichen Gesundheitssystem, keine legalen Arbeitsmöglichkeiten, keine Rentenzahlungen, eingeschränkter Schul – und Kindergartenbesuch sowie keine Kompensationszahlungen für durch Kriegshandlungen erlittene Schäden.

Verschärft wird die Verwehrung der Registrierung durch eine Praxis des „**racial profiling**“ bei der Arbeit russischer Polizeibehörden. Die Polizei nimmt also verstärkt Menschen – oftmals allein aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes – gezielt ins Visier. Die Personalpapiere der betroffenen Personen werden unverhältnismäßig häufiger auf eine ordnungsgemäße Anmeldung hin überprüft. Dabei kommt es nicht selten zu tätlichen Übergriffen oder anderen Einschüchterungsversuchen durch die Polizei. Die betroffenen Personen werden genötigt, Bestechungsgelder zu zahlen, um weiteren Schikanen zu entgehen. Darüber hinaus erhält unsere Organisation Informationen über Wohnungsdurchsuchungen bei Tschetschenen. Im Zuge der genannten Kontrollen und der Durchsuchungsaktionen laufen die Betroffenen Gefahr, willkürlich inhaftiert zu werden. Oft werden sie von der Polizei automatisch als potentielle Straftatverdächtige betrachtet. Im russischen Polizeigewahrsam ist der in Frage stehende Personenkreis zudem leicht gefährdet, Opfer von Folter und Misshandlungen zu werden. Auch der *UN-Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung* CERD zeigt sich besorgt über rassistisch motivierte Überprüfungen und Identitätskontrollen (siehe: CERD, Concluding Observations of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination: Russian Federation, 20. August 2008, CERD/C/RUS/CO/19, Punkt 12). Von dieser polizeilichen Praxis sind tschetschenische Volkszugehörige in besonderem Maße betroffen. Repressionen gegen diesen Personenkreis sind in Russland alltäglich. Nach den Beobachtungen von Amnesty International verschärfen sich die ohnehin häufigen Kontrollen und gewaltsamen Übergriffe gegenüber Tschetschenen nochmals nach Bombenattentaten oder ähnlichen Ereignissen, die tschetschenischen Terroristen zugeschrieben werden.

Nordkaukasus

Darüber hinaus besteht für den Kläger aufgrund der **instabilen Sicherheitslage im gesamten Nordkaukasus** ein hohes Sicherheitsrisiko. Wie bereits unter Frage 1 a erwähnt, beschränkt sich die Gewalt nicht auf Tschetschenien, sondern betrifft auch die angrenzenden Regionen Dagestan, Inguschetien, Kabardino-Balkarien und Nordossetien. Seit einiger Zeit erhält unsere Organisation auch aus diesen Regionen regelmäßig Berichte über **schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen** an der Zivilbevölkerung. Davon sind nicht nur die Angehörigen der jeweiligen Titularnation betroffen, sondern auch tschetschenische Volkszugehörige. Die Situation des Klägers bei einer Rückkehr in andere Gebiete des Nordkaukasus unterscheidet sich daher nicht wesentlich von der Lage in Tschetschenien.



2. Besteht die Gefahr, dass gegen ihn die Todesstrafe verhängt oder vollstreckt wird?

Russland hatte sich bereits 1996 mit dem Beitritt zum Europarat dazu verpflichtet, die Todesstrafe binnen drei Jahren aus dem Strafgesetzbuch zu streichen. Zwar ist dies noch nicht geschehen und auch das 6. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention noch nicht ratifiziert. Dennoch erscheint die Gefahr, dass gegen den Kläger die Todesstrafe verhängt oder vollstreckt wird, nach Einschätzung unserer Organisation sehr unwahrscheinlich. Zu dieser Einschätzung gelangt unsere Organisation, da in der Russischen Föderation seit 1999 ein Hinrichtungsmoratorium beschlossen und durchgeführt wurde, das auch dazu geführt hat, dass die Todesstrafe nicht mehr verhängt wurde. Das Moratorium wurde im November 2009 durch das russische Verfassungsgericht verlängert und besteht derzeit noch fort. Die Todesstrafe ist zwar nach wie vor im russischen Strafgesetzbuch verankert, seit 1998 hat Russland jedoch keine Hinrichtungen mehr vollstreckt. Das Hinrichtungsmoratorium sollte ursprünglich auslaufen, sobald alle Gebiete der Russischen Föderation Geschworenengerichte eingerichtet haben. Zum 1. Januar 2010 wurde in Tschetschenien als letzte Republik Geschworenengerichte eingeführt. Das Verfassungsgericht verlängerte das Moratorium jedoch mit der Begründung, der Weg zu Abschaffung der Todesstrafe sei unumkehrbar. Nach dem Erkenntnisstand unserer Organisation gibt es jedoch zur Zeit kein Datum, bis zu dem das Moratorium in jedem Fall gilt.

Solange das Hinrichtungsmoratorium fortgilt, kann die Gefahr der **Vollstreckung** der Todesstrafe nach Einschätzung unserer Organisation ausgeschlossen werden. Nach Einschätzung unserer Organisation erscheint die Gefahr der Vollstreckung der Todesstrafe auch dann als unwahrscheinlich, wenn das Hinrichtungsmoratorium aufgehoben werden sollte. Auch gibt es zur Zeit keine Hinweise darauf, dass die Todesstrafe erneut **verhängt** werden kann oder dass die Wiedereinführung der Todesstrafe in Erwägung gezogen wird.

3. Besteht die Gefahr, dass er der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen wird?

Nach Einschätzung unserer Organisation besteht für den Kläger, sofern seine Angaben als wahr unterstellt werden, die Gefahr, dass er der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen werden könnte.

Amnesty International möchte darauf hinweisen, dass unsere Organisation weiterhin Berichte erhält, die darauf schließen lassen, dass die **Folterpraxis** im Nordkaukasus und in der gesamten Russischen Föderation nach wie vor **weit verbreitet** ist. Unserer Organisation liegen mehrere Berichte über Folter und unmenschliche oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung während der Inhaftierung in offiziellen und inoffiziellen Hafteinrichtungen vor. Es ist darauf hinzuweisen, dass es neben den gut dokumentierten Einzelfällen von Folter und Misshandlungen eine überaus hohe Dunkelziffer gibt.

Vorausgesetzt die Angaben des Klägers werden als wahr unterstellt, könnte für ihn ein erhöhtes Risiko bestehen, der Gefahr der Folter oder anderen Misshandlungen ausgesetzt zu sein. In einer Vielzahl der unserer Organisation bekannten Fälle, in denen Personen der Mitgliedschaft in bewaffneten Gruppierungen beschuldigt wurden, gab es glaubhafte Hinweise darauf, dass die gegen sie vorgebrachten Beweise zu einem Großteil oder sogar vollständig auf „Geständnissen“ oder „Zeugenaussagen“ beruhten, die **unter Folter oder Misshandlungen erzwungen** worden waren. Obwohl das russische Strafgesetzbuch ein Verbot enthält, Beweismittel zu verwenden, die unter Anwendung von Folter oder anderen Misshandlungen zustande gekommen waren, gibt es Hinweise darauf, dass viele Verurteilungen auf konstruierten Anklagen beruhen und sich wesentlich auf „Geständnisse“ stützen, die auf diese Weise erlangt wurden.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass Folterungen und andere Misshandlungen zur Geständniserlangung gerade in Russland, auch außerhalb des Nordkaukasus, ein grundsätzliches Problem darstellen. Uns liegen Berichte vor, die darauf schließen lassen, dass auch Personen, die



unpolitisch sind, in einfachen Ermittlungsverfahren, in denen nicht genügend Beweise vorliegen, zur Geständniserlangung der Folter oder anderen Misshandlungen unterworfen werden.

- **Islam Umarpashev** wurde am 11. Dezember 2009 in seiner Wohnung in der tschetschenischen Hauptstadt Grozny von bewaffneten Sicherheitskräften in schwarzen Uniformen festgenommen. Die Männer sollen sich geweigert haben, sich zu identifizieren. Zudem gaben sie weder Gründe für seine Festnahme an, noch teilten sie seiner Familie mit, wohin sie ihn brachte. Islam Umarpashev wurde vier Monate (Dezember 2009 - April 2010) ohne Kontakt zur Außenwelt in Tschetschenien festgehalten. Er beschreibt, dass er in einem Keller an einen Heizkörper gefesselt war und am ersten Tag der Haft geschlagen wurde.
- Auch aus anderen Teilen der Russischen Föderation liegen uns Berichte vor. Am Abend des 31. August 2010 hielten Polizeibeamte in dem Dorf Kstovo (Region Nizhny Novgorod) den 17-jährigen **Nikita Kaftasyev** und einen Freund auf der Straße an. Nach Angaben von Kaftasyev wurden er und sein Freund von den Polizisten geschlagen. Die Beamten hielten die beiden über Nacht in der Polizeistation fest und schlugen sie dort weiter. Nikita Kaftasyev erlitt schwere Verletzungen an den Genitalien. Den Angaben zufolge brachten Beamte ihn am nächsten Morgen nach Hause und drängten seine Mutter zur Unterzeichnung einer Erklärung, mit der sie versicherte, dass sie keine Beschwerden gegen die Polizei erheben werde.
- Im Oktober 2005 wurde der ehemalige Guantanamo-Häftling **Rasul Kudaev** in Nalchik (Kabadino-Balkarien) festgenommen, weil er der Teilnahme an einem bewaffneten Überfall auf staatliche Einrichtungen verdächtigt wurde. Berichten zufolge wurde er dazu gezwungen, sein Vernehmungsprotokoll zu unterschreiben, nachdem er gefoltert worden und nicht bei vollem Bewusstsein war. Seine vom Staat eingesetzte Anwältin wurde ersetzt, nachdem sie Beschwerde eingelegt hatte, dass Rasul Kudaev in Haft gefoltert worden sei.

Als besonders problematisch erweist sich, dass es zur Zeit noch **keine wirksamen Rechtsmittel für Folteropfer** gibt. Die Untersuchung von Foltervorwürfen wurde immer wieder dadurch behindert, dass Regierungsvertreter die Zusammenarbeit mit den Ermittlungsorganen verweigerten. In zahlreichen Fällen, in denen die Angeklagten vor Gericht Beschwerden über Folter und Misshandlungen eingereicht haben, wurden die zuvor gemachten Aussagen wieder zurückgezogen. Oftmals lehnte das Gericht Beschwerden der Verteidigung über Folter und Misshandlungen als unzulässig ab. Während Art. 235 des russischen Strafgesetzbuches vorsieht, dass die Beweislast in einem Strafverfahren dem Staatsanwalt obliegt, scheinen in der Praxis Foltervorwürfe vor Gericht erst dann ins Gewicht zu fallen, wenn sie in einem separaten Strafverfahren bestätigt wurden. Ein solches Verfahren einzuleiten ist jedoch problematisch. In zahlreichen Fällen, die Amnesty International vorliegen, darunter auch Fälle in denen glaubwürdiges Beweismaterial über die Anwendung von Folter vorgelegt wurde, hat die Staatsanwaltschaft die Eröffnung des Verfahrens entweder aufgrund mutmaßlicher Mitgliedschaften in bewaffneten Gruppen oder Involvierung in terroristische Aktivitäten des Beschwerdeführers verhindert, oder die Verfahren unverzüglich aufgrund „mangelnder Beweise“ oder „mangels strafbaren Verhaltens“ geschlossen.

Personen in Gewahrsam ist es praktisch unmöglich zu beweisen, dass sie Opfer von Folterungen oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung geworden sind, da sie nur **eingeschränkt** oder gar **keinen Zugang zu medizinischer Behandlung** haben. Amnesty International liegen auch Berichte vor, aus denen hervorgeht, dass medizinisches Personal von Sicherheitskräften bedroht und eingeschüchtert wurde, um sie von der Dokumentierung von Folter und Misshandlungsfällen abzuhalten.

Personen, die erlittene Menschenrechtsverletzungen bei staatlichen Stellen zur Anzeige bringen oder dies vorhaben oder den Verbleib „verschundener“ **Angehöriger** aufklären möchten, sind ebenso von den bereits beschriebenen Übergriffen **bedroht**. Aufgrund der Tatsache, dass in der Russischen Föderation selbst ein Klima der Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen vorherrscht, wenden sich manche Tschetschenen an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Die



Beschwerdeführer sind jedoch allein aufgrund ihrer Klage in der gesamten Russischen Föderation besonders bedroht von Übergriffen wie Bedrohungen, unrechtmäßigen Festnahmen, Folter und Misshandlungen sowie „Verschwindenlassen“ und extralegalen Tötungen.

Mit freundlichen Grüßen

Nina Szogs

Referat Europa und Zentralasien
Länder, Themen und Asyl

